

Az.: A 2 A 911/11
A 5 K 521/07

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau
2. des minderjährigen Kindes
der Kläger zu 2 vertreten durch die Mutter, die Klägerin zu 1.
sämtlich wohnhaft:
3. der Frau

prozessbevollmächtigt:

- Kläger -
- Berufungskläger -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg

- Beklagte -
- Berufungsbeklagte -

beteiligt:
Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf

wegen

Abschiebungsschutz
hier: Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn und den Richter am Verwaltungsgericht Joop aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 14. Januar 2014

für Recht erkannt:

Die Berufung der Kläger gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 6. August 2008 - A 5 K 521/07 - wird zurückgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des gerichtskostenfreien Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die Kläger begehren die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie hilfsweise die Zuerkennung subsidiären Schutzes und die Feststellung von Abschiebungsverboten.
- 2 Die am 18. September 1965 geborene Klägerin zu 1 ist ebenso wie ihr am 14. März 1998 geborener Sohn, der Kläger zu 2, und ihre am 28. März 1991 geborene Tochter, die Klägerin zu 3, Staatsangehörige der Islamischen Republik Iran, armenischer Volkszugehörigkeit und armenisch-apostolischer Religionszugehörigkeit. Ihren Angaben zufolge verließen die Kläger am 15. August 2001 X..... in einem Lkw und kamen am 25. August 2001 in Düsseldorf an.
- 3 Am 27. November 2001 beantragten die Kläger bei der Außenstelle des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) in Chemnitz (im Folgenden: Bundesamt) ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Diesen Antrag lehnte das Bundesamt mit Bescheid vom 4. Dezember 2002 ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen, und drohte den Klägern

die Abschiebung in den Iran an. Das Vorbringen der Klägerin zu 1 zu ihrem Verfolgungsschicksal sei insgesamt unglaubhaft. Den Klägern drohe weder deshalb noch aufgrund der Asylantragstellung in der Bundesrepublik Deutschland bei Rückkehr in den Iran politische Verfolgung.

4 Am 11. Dezember 2002 erhoben die Kläger Klage zum Verwaltungsgericht Chemnitz, die mit Urteil vom 6. August 2008 - A 5 K 521/07 - abgewiesen wurde. Die Kläger hätten nicht glaubhaft gemacht, wegen erlittener oder unmittelbar bevorstehender Verfolgung aus ihrem Heimatland geflohen zu sein. Dazu sei weder das wenig substantiierte Vorbringen der Klägerin zu 1 in ihrer Anhörung beim Bundesamt geeignet noch die Zugehörigkeit der unverfolgt ausgereisten Kläger zur Religionsgemeinschaft der katholisch-armenischen Christen. Diese seien keinen auf die Gruppe gerichteten staatlichen Repressionen ausgesetzt. Sollte die Klägerin zu 1 beabsichtigen, sich bei ihrer Rückkehr in den Iran missionarisch zu betätigen, sei ihr zuzumuten, dies zu unterlassen. Soweit sie eine Erklärung iranischer Staatsbürger, die nach Gesprächen mit ihr zum Christentum übergetreten sein, vorgelegt habe, sei nicht dargetan, dass iranische Stellen hiervon Kenntnis erlangt hätten oder erlangen werden. Auch seien die in dieser und einer weiteren Erklärung sowie der Bestätigung des Vereins der zum Christentum konvertierten Moslems aufgeführten missionarischen und sonstigen Aktivitäten der Klägerin zu 1 nicht substantiiert oder gar bewiesen worden.

5 Auf Antrag der Kläger hat der Senat mit Beschluss vom 28. Dezember 2011 - A 2 A 731/08 - die Berufung zugelassen. Zur Begründung tragen die Kläger vor: Bei der Prüfung von Abschiebungsverboten müsse der Begriff der Religion, wie er sich aus Art. 9 EMRK ergebe, „im Lichte“ des Art. 10 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2004/83/EG zugrunde gelegt werden. Die bisherige Beschränkung des Begriffs des religiösen Existenzminimums könne danach nicht mehr aufrecht erhalten werden, weil ausdrücklich die Teilnahme an religiösen Riten im öffentlichen Bereich und in Gemeinschaft mit anderen als integraler Bestandteil von Religion im Sinne der Schutzgewährung bezeichnet werde. Drohende Gefährdungen im Fall der Teilnahme an öffentlich-christlichen Gottesdiensten im Iran seien daher grundsätzlich als Verfolgungsgrund anzuerkennen. Eine Religionsausübung von Christen sei weder im öffentlichen noch im privaten Bereich in einer Weise möglich, die nicht die Gefahr

strafrechtlicher Verfolgung durch die iranischen Behörden nach sich ziehe. Die Kläger würden im Fall der Rückkehr in den Iran nicht von ihrer Glaubensüberzeugung ablassen, sondern den Kontakt zu Glaubensbrüdern suchen, so dass mit einer asylrelevanten Verfolgung gerechnet werden müsse und die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG zu bejahen seien.

6 Die Kläger beantragen,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 6. August 2008 - A 5 K 521/07 - zu ändern und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 4. Dezember 2002 zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, sowie

hilfsweise, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG vorliegen.

7 Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

8 Sie verteidigt das angefochtene Urteil.

9 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Behördenakten der Beklagten, die Gerichtsakten des Verwaltungsgerichts Chemnitz sowie des Zulassungs- und Berufungsverfahrens Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

10 Die zulässige Berufung der Kläger hat keinen Erfolg.

11 Die Kläger haben in dem gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung im Berufungsverfahren weder einen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylVfG noch auf die Zuerkennung subsidiären Schutzes nach § 4 Abs. 1 AsylVfG oder die Feststellung von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG. Der die Zuerkennung der

Flüchtlingseigenschaft oder subsidiären Schutzes und die Feststellung von Abschiebungsverboten ablehnende Bescheid des Bundesamts vom 4. Dezember 2002 ist rechtmäßig und verletzt die Kläger daher nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Die im Bescheid des Bundesamts enthaltenen Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung sind ebenfalls rechtmäßig (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

- 12 Maßgeblich für die rechtliche Beurteilung ist das Asylverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3474), und das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU (BGBl. I S. 3481). Das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU ist hinsichtlich der vorliegend anzuwendenden Vorschriften gemäß seines Art. 7 Satz 1 am 1. Dezember 2013 in Kraft getreten. Unionsrechtlich findet die Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. EU Nr. L 337 S. 9) - RL 2011/95/EU - Anwendung (vgl. Art. 39 Abs.1, Art. 41 Abs. 2 der Richtlinie 2011/95/EU).
- 13 1. Die Kläger haben keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylVfG, weil die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 und 4 i. V. m. §§ 3a ff. AsylVfG hinsichtlich der Islamischen Republik Iran nicht vorliegen.
- 14 Nach § 3 Abs. 1 AsylVfG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Buchst. a AsylVfG). Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer

die vorgenannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d. h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen (vgl. BVerwG, Urt. v. 1. Juli 2011, BVerwGE 140, 22 m. 22; Urt. v. 20. Februar 2013, InfAuslR 2013, 300 Rn. 19; Senatsurt. v. 9. Juli 2013 - A 2 A 892/11 -, Rn. 18).

- 15 Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylVfG gelten gemäß § 3a Abs. 1 AsylVfG Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Artikel 15 Absatz 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953; EMRK) keine Abweichung zulässig ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG), oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylVfG). Nach § 3a Abs. 3 AsylVfG muss eine Verknüpfung zwischen den Verfolgungsgründen in § 3 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3b AsylVfG und den Verfolgungshandlungen nach § 3a Abs. 1 und 2 AsylVfG bestehen.
- 16 2. In Anwendung dieser rechtlichen Vorgaben waren die Kläger im Zeitpunkt ihrer Ausreise aus dem Iran weder einer Verfolgung i. S. v. § 3 Abs. 1 AsylVfG ausgesetzt noch hiervon unmittelbar bedroht. Soweit die Klägerin zu 1 in der Anhörung beim Bundesamt noch behauptet hat, sie sei bedroht und zweimal festgenommen worden, weil sie habe herausfinden wollen, wer ihren am 4. Juni 1998 verstorbenen Ehemann, der in einer monarchistischen Partei gewesen sei, umgebracht habe, ist sie auf diesen Vortrag im Berufungsverfahren nicht mehr zurückgekommen. Eine Verfolgung oder Bedrohung ergibt sich für die Kläger, worauf sie sich nunmehr allein noch berufen, weder daraus, dass sie ausweislich der von ihnen vorgelegten Geburts- und Taufbescheinigungen armenisch-apostolischer Religionszugehörigkeit sind, noch aus der von der Klägerin zu 1 geschilderten Ausübung ihres Glaubens. Das Vorbringen der Klägerin zu 1 ist wegen erheblicher Widersprüche, deutlicher Steigerungen und allgemein gehaltener Angaben insgesamt nicht glaubhaft.

- 17 a) Nach § 3b Abs. 1 Nr. 2 AsylVfG umfasst der Begriff der Religion insbesondere theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme oder Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen Einzelner oder einer Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind. Zu den Handlungen, die eine schwerwiegende Verletzung der Religionsfreiheit im Sinn von § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG darstellen können, weil sie einer Verletzung der grundlegenden Menschenrechte gleichkommen, von denen gemäß Art. 15 Abs. 2 EMRK in keinem Fall abgewichen werden darf, gehören nicht nur gravierende Eingriffe in die Freiheit des Betroffenen, seinen Glauben im privaten Rahmen zu praktizieren, sondern auch solche in seine Freiheit, diesen Glauben öffentlich zu leben. Ob ein Eingriff in die so verstandene Religionsfreiheit als Verfolgungshandlung anzusehen ist, richtet sich danach, wie gravierend die Maßnahmen und Sanktionen sind, die gegenüber dem Betroffenen ergriffen werden oder ergriffen werden können. Maßgeblich sind die Art der Repressionen, denen der Betroffene ausgesetzt ist, und deren Folgen. Demnach kann es sich um eine Verfolgung im Sinn von § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG handeln, wenn der Betroffene aufgrund der Ausübung dieser Freiheit in seinem Herkunftsland tatsächlich Gefahr läuft, durch einen der in § 3c AsylVfG genannten Akteure strafrechtlich verfolgt oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden. Darüber hinaus ist auch die im Falle der Religionsausübung drohende Gefahr einer Verletzung von Leib, Leben oder persönlicher Freiheit hinreichend schwerwiegend, um die Verletzung der Religionsfreiheit als Verfolgungshandlung zu bewerten. Ein hinreichend schwerer Eingriff in diesem Sinne setzt indes nicht voraus, dass der Betroffene seinen Glauben nach Rückkehr in sein Heimatland tatsächlich in der Weise ausübt, die ihn der Gefahr der Verfolgung aussetzt. Vielmehr kann bereits der unter dem Druck der Verfolgungsgefahr erzwungene Verzicht auf die Glaubensbetätigung die Qualität einer Verfolgung erreichen (vgl. BVerwG, Urt. v. 20. Februar 2013 a. a. O., Rn. 25, 26, 27).
- 18 Die Beurteilung, wann eine Verletzung der Religionsfreiheit die erforderliche Schwere aufweist, um als Verfolgungshandlung nach § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG zu gelten, hängt von objektiven wie auch subjektiven Gesichtspunkten ab. Objektive Gesichtspunkte sind insbesondere die Schwere der dem Betroffenen bei Ausübung

seiner Religion drohenden Verletzung anderer Rechtsgüter. Als relevanter subjektiver Gesichtspunkt ist der Umstand anzusehen, dass für den Betroffenen die Befolgung einer bestimmten gefahrträchtigen religiösen Praxis in der Öffentlichkeit zur Wahrung seiner religiösen Identität besonders wichtig ist. Der Schutzbereich der Religion erfasst sowohl die von der Glaubenslehre vorgeschriebenen Verhaltensweisen als auch diejenigen, die der einzelne Gläubige für sich selbst als unverzichtbar empfindet. Maßgeblich ist, wie der einzelne Gläubige seinen Glauben lebt und ob die verfolgungsträchtige Glaubensbetätigung, auch wenn deren Befolgung für die betreffende Glaubensgemeinschaft nicht von zentraler Bedeutung ist, für ihn persönlich nach seinem Glaubensverständnis unverzichtbar ist (vgl. EuGH, Urt. v. 5. September 2012, NVwZ 2012, 1612 ff.; BVerwG, Urt. v. 20. Februar 2013 a. a. O., Rn. 28, 29).

- 19 b) Ausgehend davon haben die Kläger nicht glaubhaft gemacht, dass sie ihr Heimatland Iran aufgrund bereits eingetretener oder unmittelbar bevorstehender religiöser Verfolgung verlassen haben, oder ihnen bei einer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr religiöser Verfolgung droht.
- 20 Dagegen spricht bereits die Erkenntnislage. Die iranische Bevölkerung von etwa 77 Millionen Menschen besteht zu rund 98 v. H. aus Moslems. Die restlichen 2 v. H. verteilen sich auf Christen (etwa 118.000, davon 80.000 armenisch-apostolische, 11.000 assyrische, 10.000 lateinische und 7.000 chaldäische Christen), Baha'i (etwa 300.000), Zoroastrier (etwa 22.000), Juden (etwa 25.000) und Mandäer (etwa 5.000; vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Informationszentrum Asyl und Migration, Lage der Religionsgemeinschaften in ausgewählten islamischen Ländern, August 2011, S. 39; Lageberichte des Auswärtigen Amtes v. 4. November 2011, S. 27 und v. 8. Oktober 2012, S. 20). Die iranische Verfassung vom 15. November 1979 erklärt den Islam zur Staatsreligion. Diesem Anspruch untergeordnet erkennt die Verfassung drei weitere Buchreligionen an: das Christentum, das Judentum sowie die Zoroastrier. Diesen anerkannten religiösen Minderheiten garantiert Art. 13 der iranischen Verfassung im Rahmen der islamischen Glaubens- und Rechtsordnung die Freiheit, ihre religiösen Gepflogenheiten und feierlichen Bräuche wahrzunehmen und sich im Hinblick auf persönliche Angelegenheiten und religiöse Erziehung in Übereinstimmung mit den eigenen kirchlichen Vorschriften zu verhalten. Art. 14 der

iranischen Verfassung fordert, Nichtmoslems nach bester Sitte, mit Anstand und unter Wahrung islamischer Gerechtigkeit zu behandeln und die Menschenrechte zu achten. Dies gilt jedoch nicht gegenüber denjenigen, die sich gegen den Islam und die Islamische Republik Iran verschwören und hiergegen handeln (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Informationszentrum Asyl und Migration, Lage der Religionsgemeinschaften in ausgewählten islamischen Ländern, August 2011, S. 39).

- 21 Moslems und Angehörige der drei anerkannten Religionsgemeinschaften leben im Wesentlichen friedlich nebeneinander. Die Verfassung garantiert den drei religiösen Minderheiten gemäß Art. 64 Sitze im Parlament. Von den insgesamt 290 Sitzen sind fünf Sitze für die anerkannten religiösen Minderheiten vorgesehen, davon drei Sitze für Christen, die wiederum aufgeteilt sind in zwei Sitze für die armenisch-apostolischen Christen und einen gemeinsamen Sitz für die assyrischen und chaldäischen Christen (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Lage der Religionsgemeinschaften in ausgewählten islamischen Ländern, S. 40, 41; Kompetenzzentrum Orient-Okzident Mainz v. 29. Februar 2008 an VG Mainz und v. 26. September 2008 an das SächsOVG). Die traditionell im Iran vertretenen Christen, die der ethnischen Minderheit der Armenier angehören, sind weitgehend in die Gesellschaft integriert. Sie sind aber, wie andere religiöse Minderheiten auch, von wirtschaftlichen, beruflichen und sozialen Diskriminierungen betroffen; ihre Angehörigen dürfen keine politischen, militärischen oder administrativen Ämter bekleiden. Dies führt zu einem erheblichen Auswanderungsdruck (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Lage der Religionsgemeinschaften in ausgewählten islamischen Ländern, S. 41, 42; Lageberichte v. 4. November 2011, S. 28, und v. 8. Oktober 2012, S. 20; Auskunft des Auswärtigen Amtes v. 4. Dezember 2006 an VG Bremen; Kompetenzzentrum Orient-Okzident Mainz v. 29. Februar 2008 an VG Mainz und v. 26. September 2008 an das SächsOVG). Solange die anerkannten christlichen Kirchen ihre Arbeit ausschließlich auf die Angehörigen der eigenen Gemeinde beschränken, werden sie nicht behindert oder verfolgt. Eine Gruppenverfolgung findet nicht statt (vgl. Lageberichte v. 4. November 2011, S. 29 und v. 8. Oktober 2012, S. 22). Weder im iranischen Strafrecht noch durch vergleichbare andere Bestimmungen oder Regelungen besteht in der Islamischen Republik Iran ein Verbot für Christen, an öffentlichen oder offiziellen Gottesdiensten teilzunehmen (vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes v. 15. Dezember 2004 an das

SächsOVG und v. 16. Dezember 2004 an den BayVGH). Die Gottesdienste der traditionellen, staatlich anerkannten Kirchen der Armenier, Assyrer und Chaldäer finden auf armenisch bzw. in altsyrischen Sprachen statt. Ausländer, Konvertiten und Moslems sind nicht zugelassen und durch fehlende Sprachkenntnisse von vornherein de facto ausgeschlossen (vgl. Kompetenzzentrum Orient-Okzident Mainz v. 29. Februar 2008 an VG Mainz und v. 26. September 2008 an das SächsOVG).

- 22 Vor diesem Hintergrund vermag der Senat weder zu erkennen, dass die Kläger wegen ihrer bloßen Zugehörigkeit zur armenisch-apostolischen Kirche und/oder ihrer Teilnahme an gottesdienstlichen oder sonstigen religiösen Veranstaltungen dieser Kirche als solche im Iran von religiös motivierter Verfolgung bedroht waren, noch, dass ihnen diese Gefahr dann droht, wenn sie, so die Kläger in der Berufungsbegründung, nach ihrer Rückkehr in den Iran Kontakt zur armenisch-apostolischen Gemeinde suchen und aufnehmen sollten. Von religiöser Verfolgung betroffen oder unmittelbar bedroht waren die Kläger vor ihrer Ausreise ferner nicht wegen der von der Klägerin zu 1 erstmals in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat geschilderten Aktivitäten und Vorgänge. Eine entsprechende Vorverfolgung hat die Klägerin zu 1 nicht glaubhaft gemacht. Die Klägerin zu 1 muss auch im Falle der Rückkehr in den Iran nicht befürchten, deswegen oder in Anknüpfung an ihre religiöse Überzeugung verfolgt zu werden. Demgemäß haben die Kläger zu 2 und 3, die sich nicht auf eigene Verfolgungsgründe berufen, keinen aus § 26 Abs. 5 i. V. m. Abs. 1 bis 4 AsylVfG abgeleiteten Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.
- 23 Zwar können Aktivitäten gegen den Islam und die Islamische Republik Iran staatliche Maßnahmen nach sich ziehen. Dies gilt insbesondere für die Missionierungsarbeit unter Moslems (vgl. Lageberichte v. 4. November 2011, S. 29, 30 und v. 8. Oktober 2012, S. 22; Auskunft des Auswärtigen Amtes v. 30. Mai 2005 an VG Bayreuth). Die traditionellen christlichen Kirchen halten sich indessen an das Missionierungsverbot (vgl. Kompetenzzentrum Orient-Okzident Mainz v. 29. Februar 2008 an VG Mainz und v. 26. September 2008 an das SächsOVG). Missionierungsarbeit findet hauptsächlich durch evangelikale Freikirchen, in weitaus geringerem Umfang durch die assyrische und die armenisch-evangelische Kirche statt. Bei Kritik am Staat sind allerdings auch hochrangige Geistliche der traditionellen Kirchen gefährdet. So wurden armenische Priester, darunter ein Bischof, nach staatskritischen Äußerungen in

der Öffentlichkeit entführt und ermordet (vgl. Gutachten Kompetenzzentrum Orient-Okzident Mainz v. 29. Februar 2008 an VG Mainz und v. 26. September 2008 an das SächsOVG). Staatliche Repressionen gegen missionierende Christen oder Mitglieder religiöser Minderheiten, denen zum Christentum konvertierte Moslems angehören, erfolgen nicht systematisch; die Behörden reagieren auf Hinweise aus der Bevölkerung, z. B. wenn hauskirchliche Tätigkeiten oder private Versammlungen von Nachbarn gemeldet werden (vgl. Lageberichte v. 4. November 2011, S. 29 und v. 8. Oktober 2012, S. 22). Maßgebliches Kriterium für das Einsetzen staatlicher Repressionen scheint ausschließlich der Grad der Missionierungstätigkeit des Einzelnen zu sein. Staatliche Maßnahmen richteten sich bisher überwiegend gezielt gegen die Kirchenführer und in der Öffentlichkeit besonders aktive Personen. Personen, deren Stellung innerhalb der christlichen Gemeinde den Grad der bloßen Zugehörigkeit nicht überschreitet, waren bisher von staatlichen Repressionen nicht betroffen (vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes v. 31. Oktober 2007 an VG Mainz und v. 8. August 2008 an den HessVGH). Auch Angehörige christlicher Gemeinden, in denen Missionsarbeit stattfindet, betreiben diese nicht in der Öffentlichkeit. Missionsarbeit ist in der Islamischen Republik Iran grundsätzlich auf den Individualbereich beschränkt. Ein besonderes Engagement innerhalb der christlichen Gemeinde vor Ort kann allerdings zu einem gewissen Bekanntheitsgrad in der Öffentlichkeit führen, der zu einer Gleichsetzung mit dem Status der Kirchenleiter führt. Dies kann staatliche Repressionen zur Folge haben (vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes v. 8. August 2008 an den HessVGH).

- 24 Zu diesem Personenkreis hat die Klägerin zu 1 im Iran indessen nicht gehört. In der Anhörung beim Bundesamt hat sie, befragt nach den Gründen ihrer Ausreise, lediglich geltend gemacht, wegen ihrer Nachforschungen zum Tod ihres Ehemanns bedroht und festgenommen worden zu sein. In der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht hat die Klägerin zu 1 auf Nachfrage erklärt, sie und ihre Kinder seien katholische Christen. Erläuternd hat sie hinzugefügt, im Iran sei es für eine alleinstehende Frau, die Christin sei, sehr schwer zu leben. Sie habe ihren Mann verloren. Als alleinstehende Frau mit zwei Kindern könne sie ihr Leben im Iran nicht frei gestalten. Sie habe immer das Gefühl, unter Beobachtung zu stehen und kontrolliert zu werden. Außerdem sei ihre Mutter mit ihr in Deutschland. Konkrete Schwierigkeiten und Probleme, denen sie selbst als alleinstehende Frau und Mutter

sowie als Christin ausgesetzt gewesen wäre, hat die Klägerin zu 1 aber nicht genannt; diese sind mit Blick auf die vorstehend dargestellte Erkenntnislage und auch sonst nicht erkennbar. Erstmals in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat hat sich die Klägerin zu 1 sodann darauf berufen, im Iran religiös verfolgt worden zu sein. Auf Vorhalt konnte sie indes nicht plausibel darlegen, weshalb sie in der Anhörung beim Bundesamt zu ihrer angeblichen religiösen Verfolgung nichts vorgetragen hat. Dass sie lediglich zu den ihren Ehemann betreffenden Vorfällen mit befragt worden sei, trifft nicht zu. Vielmehr wurde die Klägerin zu 1 zunächst allgemein aufgefordert, zu ihrem Verfolgungsschicksal die Tatsachen vorzutragen, die ihre Furcht vor politischer Verfolgung begründen. Daraufhin erklärte sie, ihr Leben sei in Gefahr gewesen, sie habe große Angst gehabt. Auf Nachfrage fügte sie hinzu, sie sei ein- bis zweimal festgenommen worden, weil ihr Mann umgebracht worden sei. Sodann wurde die Klägerin zu 1 gebeten, dies ausführlich zu erklären. Abschließend wurde sie nochmals ausdrücklich gefragt, ob sie alles Wichtige zu ihren Asylgründen gesagt habe oder noch etwas ergänzen wolle; die Klägerin zu 1 antwortete, sie „habe alles gesagt“.

- 25 Unabhängig davon ist der Senat aufgrund des Vorbringens der Klägerin zu 1 in der mündlichen Verhandlung nicht davon überzeugt, dass sie ihren Glauben im Iran in einer Weise gelebt hat, die sie einer Verfolgungsgefahr ausgesetzt hat. Ihre diesbezüglichen Angaben sind insgesamt allgemein, vage und detailarm geblieben. Danach mag zwar davon auszugehen sein, dass die Klägerin zu 1 nicht nur bloßes Mitglied der armenisch-apostolischen Kirche war, sondern auch regelmäßig Gottesdienste und andere gemeindliche Veranstaltungen in der Kirche und anderen Räumlichkeiten wie Privathäusern besucht hat. Ihre Behauptung, all dies habe „nicht in der Öffentlichkeit“ geschehen können, widerspricht indes der allgemeinen Erkenntnislage, wonach derartige Aktivitäten der traditionellen Kirchen von den iranischen Behörden gerade nicht behindert werden. Dass und warum dies in der Gemeinde, der sie selbst angehört hat, anders gewesen sein soll, hat die Klägerin zu 1 nicht erläutert. Über ihre Gemeinde in Y..... wusste die Klägerin zu 1 auch sonst nichts Näheres zu sagen: Sie konnte weder den vollständigen Namen des Gemeindepfarrers nennen, noch angeben, wo dieser gewohnt oder wo sich die Kirche befunden hat. Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die Erkenntnislage bezweifelt der Senat auch die Aussage der Klägerin zu 1, die Gottesdienste seien „manchmal auch in der persischen Sprache“ abgehalten worden, wenn, so die Klägerin

zu 1, Perser, die Christen gewesen seien, oder Moslems zu den Gottesdiensten gekommen seien. Selbst wenn nicht armenisch sprechende Personen, insbesondere Moslems, an den Gottesdiensten teilgenommen haben sollten, hat dies schon nach den eigenen Einlassungen der Klägerin zu 1 nicht dazu geführt, dass die Gemeinde, der Gemeindepfarrer, einzelne Gemeindemitglieder oder gar die Klägerin zu 1 selbst in das Blickfeld der iranischen Sicherheitsbehörden geraten wären. Der Senat vermag auch im Übrigen nicht zu erkennen, dass die Klägerin zu 1 entgegen dem bestehenden und von den traditionellen Kirchen und ihren Mitgliedern grundsätzlich auch beachteten Verbot überhaupt oder in einer Art und Weise missionarisch tätig gewesen wäre, die die Behörden zu gegen sie gerichteten Repressionsmaßnahmen veranlasst hätte. Sie habe, so die Klägerin zu 1, mit anderen Menschen, außer Christen auch mit Moslems, über ihren Glauben gesprochen. Dies seien „Freunde oder Bekannte“ gewesen, die mit ihnen zusammen gebetet hätten, oder Nachbarn, die Interesse am christlichen Glauben gehabt hätten. Auf die Frage, ob sie versucht habe, Moslems von ihrem Glauben zu überzeugen, antwortete die Klägerin zu 1, sie habe „schon mit ihnen darüber geredet“, es sei aber „Sache des Pfarrers, sie vom christlichen Glauben zu überzeugen“. Der Pfarrer habe sie aufgefordert, Menschen anzusprechen, was sie auch gemacht hätten. Schon ihren eigenen Schilderungen zufolge hat die Klägerin zu 1 demnach keine Missionierungstätigkeit entwickelt, die von den iranischen Behörden als gegen den Islam und die Islamische Republik Iran gerichtet angesehen werden könnte und damit als generell verfolgungsrelevant einzustufen wäre. Eine Missionierungsarbeit der armenisch-apostolischen Gemeinde als solche lässt sich den Schilderungen ebenfalls nicht entnehmen. Auch hat die Klägerin zu 1 nach ihren Einlassungen lediglich Freunde, Bekannte oder Nachbarn angesprochen, alles Menschen, die sie schon vorher gekannt habe und denen bekannt gewesen sein dürfte, dass sie armenisch-apostolische Christin ist; dazu, worüber sie mit diesen Personen gesprochen und was sie konkret zu ihnen gesagt hat, hat sich die Klägerin zu 1 nicht geäußert. Dass sie deshalb Schwierigkeiten mit den Behörden gehabt habe, von denen die Klägerin zu 1 auch erst auf ausdrückliche Nachfrage und nicht von sich aus berichtet hat, erschließt sich dem Senat daher nicht. Hinzu kommt, dass sie die angeblichen Schwierigkeiten ebenfalls nicht konkret benennen konnte, sondern lediglich allgemein dahin, dass sie „verbal bedroht worden“ sei; „sie“ hätten gesagt, „wir dürfen das nicht tun, wenn wir das tun, wäre unser Leben gefährdet“. Unklar geblieben ist, von wem die Klägerin zu 1 bedroht worden sein soll. Wer sie konkret

bedroht habe, könne sie nicht sagen. Sie habe diese Menschen nicht gekannt, es seien aber „Leute von Behörden“ gewesen. Nach alledem ist der Senat weder davon überzeugt, dass die Klägerin zu 1 im Iran überhaupt missionarisch tätig war, noch davon, dass sie hiervon lediglich aufgrund des auch für Angehörige der anerkannten religiösen Minderheiten geltenden Verbots der aktiven und offenen Missionierung von Moslems und der bei einem Verstoß drohenden staatlichen Verfolgungsmaßnahmen abgesehen hat.

26

Zu einer hiervon abweichenden Beurteilung gibt der Vortrag der Klägerin zu 1 dazu, wie sie ihren Glauben in Deutschland lebt, keinen Anlass. Kontakt zur armenisch-apostolischen Kirche in Deutschland habe sie aufgrund der weiten Entfernung nicht aufgenommen, dafür aber zur evangelischen Kirchengemeinde ihres Wohnorts Z..... Dort nehme sie an Gottesdiensten teil, aber auch an anderen Veranstaltungen. Dies bestätigen das Schreiben des Evangelisch-Lutherischen Pfarramts Z..... vom 2. Oktober 2012 und das mit Schriftsatz vom 11. Oktober 2012 vorgelegte undatierte Schreiben der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde N..... Sie spreche, so die Klägerin zu 1 weiter, mit anderen Menschen, Freunden oder Nachbarn, sowohl Deutschen als auch Iranern, über ihren Glauben. Dazu verhalten sich die mit Schriftsatz vom 26. Mai 2008 eingereichten undatierten Erklärungen mehrerer Iraner. Greifbare Anhaltspunkte dafür, dass eine im Iran verfolgungsträchtige religiöse Betätigung, insbesondere in Form nachhaltiger Missionsarbeit, für das Glaubensverständnis der Klägerin zu 1 unverzichtbar wäre, ergeben sich daraus gleichwohl nicht. Auch in Deutschland zeigt die Klägerin zu 1 zwar eine Verbundenheit mit dem christlichen Glauben, die sie jedoch, wie dargelegt, im Iran keiner Verfolgungsgefahr aussetzen würde, weil sie über die bloße Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche letztlich nicht hinausgeht. Dem steht die ebenfalls mit Schriftsatz vom 26. Mai 2008 eingereichten Bestätigung des „Vereins der zum Christentum konvertierten Moslems“ ohne Datum nicht entgegen. Soweit es dort heißt, es werde bestätigt, dass die Klägerin zu 1 Mitglied des Vereins sei und sich für dessen Ziele einsetze, der Verein unabhängig, überparteilich und gemeinnützig sei, aus dem Islam konvertierte Christen unterstütze und zur Missionsarbeit anrege sowie die Missionsarbeit der Klägerin zu 1 schätze, hat sie in der mündlichen Verhandlung klargestellt, dass sie mit dem Verein habe zusammenarbeiten wollen, dies wegen ihrer beiden Kinder und ihrer Mutter aber nicht habe tun können. Der Senat hält das

Schreiben daher für insgesamt inhaltlich unzutreffend und für eine bloße Gefälligkeitsbescheinigung. Dafür spricht ferner, dass der Verein in der Türkei gezielt moslemische Flüchtlinge, die nach Europa reisen wollen, anspricht und versucht, sie zur Konversion zum Christentum zu veranlassen, und ihnen dann entsprechende Bescheinigungen ausstellt; zudem soll es sich bei dem iranischen Vorsitzenden des Vereins und seiner Ehefrau mutmaßlich um Drahtzieher eines internationalen Schleuserrings handeln (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Entscheiderbrief 12/2013, S. 4, 5).

27

3. Weder die Stellung eines Asylantrags noch der mehrjährige Aufenthalt der Kläger in der Bundesrepublik Deutschland rechtfertigen die Annahme, sie würden mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bei einer Rückkehr in den Iran politischer Verfolgung ausgesetzt sein.

28

Aus den vorliegenden Erkenntnisquellen ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine Verfolgung ehemaliger Asylantragsteller bei Rückkehr in den Iran (vgl. Rat der Europäischen Union zur Lage im Iran v. 8. Februar 2002, S. 42 f.; Gutachten des Deutschen Orient-Instituts v. 20. Dezember 2004 an VG Aachen). Zwar kann es bei der Rückkehr in Einzelfällen zu einer Befragung durch iranische Sicherheitsbehörden über den Auslandsaufenthalt, besonders zu Kontakten während dieser Zeit kommen. Die Befragung kann mit einer ein- bis zweitägigen Inhaftierung einhergehen. Bislang wurde aber kein Fall bekannt, in dem Zurückgeführte darüber hinaus staatlichen Repressionen ausgesetzt waren oder im Rahmen der Befragung psychisch oder physisch gefoltert wurden. Hinweise, dass sich an der vorstehend geschilderten Praxis der Behandlung von Rückkehrern etwas geändert hat, fehlen (vgl. Lageberichte v. 19. November 2009, S. 38; v. 28. Juli 2010, S. 36; v. 27. Februar 2011, S. 42, 43; v. 4. November 2011, S. 29 und v. 8. Oktober 2012, S. 38, 39; zuletzt Senatsbeschl. v. 17. Februar 2014 - A 2 A 546/12 -; st. Rspr.).

29

4. Anhaltspunkte dafür, dass den Klägern subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylVfG zuzuerkennen wäre oder Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG vorliegen, bestehen nicht. Den Klägern droht bei Rückkehr oder Abschiebung in den Iran weder die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung

(§ 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylVfG) noch ist ihr Leben oder ihre Unversehrtheit als Zivilpersonen infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts bedroht (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylVfG). Ihrer Abschiebung steht weder § 60 Abs. 5 AufenthG, weil sie von Menschenrechtsverletzungen nach der Europäischen Menschenrechtskonvention bedroht wären, noch § 60 Abs. 7 AufenthG entgegen, weil für sie eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit bestünde.

30

Die Kostenentscheidung des gemäß § 83b AsylVfG gerichtskostenfreien Verfahrens folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

31

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keine der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Rotenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen (SächsERVerkVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der SächsERVerkVO einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich

anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Grünberg

Hahn

Joop

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergericht*

*Ufer
Urundsbeamtin der Geschäftsstelle*

